

BVGer D-549/2024 vom 22. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-549_2024

FR: TAF D-549/2024 du 22 mars 2024

IT: TAF D-549/2024 del 22 marzo 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Beschwerde richtet sich aufgrund der Rechtsbegehren und Beschwerdebegründung nicht gegen die Kantonzuteilung (Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet demnach die Frage, ob das SEM zu Recht das Gesuch des Beschwerdeführers um vorübergehenden Schutz abgelehnt, die Wegweisung verfügt und den Vollzug angeordnet hat. Im Übrigen ist die angefochtene Verfügung mangels Anfechtung mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 72 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5

Im Fliesstext seiner Rechtsmitteleingabe rügt der rechtlich nicht vertretene Beschwerdeführer, seine Vorbringen seien «entweder nicht gehört oder ignoriert [worden]» (vgl. Beschwerde S. 4). Die damit sinngemäss geltend

D-549/2024 Seite 5 gemachte Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und des rechtlichen Gehörs ist unbegründet. Weder sind dem Kurzbefragungsprotokoll Hinweise darauf zu entnehmen, der Beschwerdeführer habe sich nicht frei und ausführlich zu seinen Gesuchsgründen äussern können noch wird in der Beschwerdeschrift substantiiert, inwiefern die Anhörung zu einer unvollständigen respektive falschen Sachverhaltsfeststellung geführt haben soll. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, dass sie sich mit sämtlichen zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt, diese sorgfältig sowie ernsthaft geprüft und in der Entscheidung berücksichtigt hat. Der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer die Beurteilung seiner Ausführungen durch die Vorinstanz nicht teilt, stellt keine Gehörsverletzung dar, sondern beschränkt die Frage der materiellen Würdigung.

E. 6.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen und darin drei schutzberechtigte Personengruppen definiert (vgl. BBl 2022 586): Ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren (Bst. a der Allgemeinverfügung), Personen anderer Nationalität und Staatenlose (inkl. Familienangehörige), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine einen Schutzstatus hatten (vgl. Bst. b) sowie Personen anderer Nationalität und Staatenlose (inkl. Familienangehörige), welche belegen können, dass sie über eine gültige ukrainische Aufenthaltsbewilligung verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihr Heimatland zurückkehren können (Bst. c).

E. 7.1

Das SEM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, nachdem der Beschwerdeführer die Ukraine bereits im Jahr 2021 verlassen habe, gehöre er nicht zur vom Bundesrat definierten Gruppe der schutzbedürftigen Personen. Denn sein Lebensmittelpunkt

D-549/2024 Seite 6 habe sich am 24. Februar 2022 ausserhalb der Ukraine – seines Heimatstaats – befunden. Obgleich seine Beschwerde gegen die Nichtgewährung des vorübergehenden Schutzes in den Niederlanden abgewiesen worden sei, hätten die Niederlande seiner Rückübernahme bedingungslos zugestimmt und sich bereit erklärt, seine Vorbringen in einem ordentlichen Asylverfahren zu prüfen. Dementsprechend seien die Befürchtungen des Beschwerdeführers, er werde in den Niederlanden keinerlei

Unterstützung und Zugang zu einer Unterkunft erhalten, unbegründet.

E. 7.2

In der Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer geltend, zwar treffe es zu, dass er sich am 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine befunden habe, seine Rückreise in den Heimatstaat sei jedoch für den 10. März 2022 geplant gewesen. Aufgrund des Krieges habe er jedoch davon Abstand genommen, da er seine Rekrutierung für den Kriegsdienst gefürchtet habe, und sei stattdessen nach Ungarn gereist, wo er einige Zeit in einer Fabrik gearbeitet habe, bevor er in die Niederlande gereist sei. Darüber hinaus kenne er einige Landsleute, die sich wie er selbst am 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine befunden hätten, denen aber dennoch in der Schweiz vorübergehender Schutz gewährt worden sei. Seinen ersten Negativentscheid des SEM habe er bewusst nicht angefochten, da ihm seine damalige Rechtsvertretung in der Schweiz davon abgeraten habe. Dass seine Beschwerde in den Niederlanden erfolglos geblieben sei, sei sodann seiner dortigen Rechtsvertretung geschuldet, da diese eine Frist verpasst und ihm behördliche Korrespondenz vorenthalten habe. Da das vorgenannte Verfahren nun abgeschlossen sei, sei ihm in der Schweiz nunmehr vorübergehender Schutz zu gewähren. Zudem führe er mittlerweile mit einer in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Landsfrau eine Beziehung.

E. 8.1

Nach Durchsicht der Akten schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht der Argumentation in der angefochtenen Verfügung an, welchen der Beschwerdeführer nichts Substantielles entgegenzuhalten vermag.

E. 8.2

Nachdem der Beschwerdeführer unbestrittenermassen ukrainischer Staatsangehöriger ist, kommt einzig Buchstabe a der Allgemeinverfügung zur Gewährung vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine in Frage. Da er ebenso unbestritten am 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine wohnhaft war, hat die Vorinstanz die Anwendbarkeit dieser Bestimmung zu Recht verneint. Sein diesbezügliches Vorbringen in der Beschwerdeschrift, seine Rückreise habe unmittelbar bevorstanden und sei nur durch den Kriegsausbruch verhindert worden, ist dabei wenig substantiiert und ohnehin nicht von Relevanz. Schliesslich stösst

D-549/2024 Seite 7 auch der in der Beschwerde pauschal angeführte Vergleich mit Personen, die sich bei Kriegsausbruch ebenfalls nicht in der Ukraine aufgehalten hätten, von vornherein ins Leere, zumal es sich dabei lediglich um eine unlegte Behauptung handelt. Zudem bleibt der Beschwerdeführer Ausführungen dazu schuldig, inwiefern bei diesen Personen – abgesehen von der angeblichen Landesabwesenheit im fraglichen Zeitpunkt – die gleiche Konstellation wie in seinem Fall vorliegen soll.

Bezeichnenderweise beschränkt er sich ohne nachvollziehbare Erklärung darauf, diesbezüglich nur Teile eines Passes eines Landsmannes – dem die Schweiz vorübergehenden Schutz gewährt haben soll – in Kopie einzureichen (vgl. Beschwerdebeilage 4). Kann eine valable Schutzalternative ausserhalb der Ukraine bejaht werden, ist die Gewährung des Schutzstatus für ukrainische Staatsangehörige, unabhängig von der Frage des Aufenthaltes im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs, praxisgemäss ausgeschlossen, da sie nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen und entsprechend auch nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 4 AsyIG sind (vgl. BVGE 2022 VI/I E. 6.3). Eine ebensolche Konstellation liegt hier vor. Die niederländischen Behörden akzeptierten das

Rückübernahmeersuchen des SEM am 28. November 2023 bedingungslos und präzisierten am 15. Dezember 2023, dass dem Beschwerdeführer zwar nicht vorübergehender Schutz gewährt worden sei, er zur Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens jedoch in die Niederlande zurückkehren könne (vgl. A22/1 und 23/1). Damit verfügt der Beschwerdeführer über eine Schutzalternative in einem anderen Staat, in dem er sich vor der Einreise in die Schweiz bereits über ein Jahr aufgehalten und – mangels anderweitiger Hinweise in den Akten – wohl auch Unterstützungleistungen erhalten hat (vgl. hierzu auch Urteil des BVGer E-5383/2022 vom 1. Dezember 2022 E. 6.2 m.w.H.). Vor diesem Hintergrund erweist sich der Einwand des Beschwerdeführers, er könne nicht in die Niederlande zurückkehren, da er dort keinen Schutz erhalte, als unbegründet. An dieser Einschätzung vermag auch die Argumentation in der Beschwerdeschrift, der Beschwerdeführer wolle in der Schweiz verbleiben, da er eine Beziehung mit einer in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Landsfrau eingegangen sei und diese ihm nicht in die Niederlande folgen könne, nichts zu ändern. Nachdem der Beschwerdeführer weiter ausführt, sie lebten in einer «inoffiziellen Beziehung» (vgl. Beschwerde S. 7), erscheint die behauptete Partnerschaft von vornherein nicht als eine solche, aus welcher er Ansprüche hinsichtlich eines Aufenthaltes in der Schweiz abzuleiten vermöchte und es erübrigen sich weitere Ausführungen dazu. Im Übrigen ist vollumfänglich auf die vorinstanzliche Verfügung zu verweisen.

D-549/2024 Seite 8

E. 8.3

Daraus folgt, dass die Vorinstanz das Gesuch um vorübergehenden Schutz zu Recht abgelehnt hat und die Niederlande weiterhin für die Schutzgewährung des Beschwerdeführers zuständig sind.

E. 9.1

Lehnt das SEM ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 69 Abs. 4 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 10.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.1.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

D-549/2024 Seite 9

E. 11.1.2

Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt. Den Akten sind auch keine Hinweise auf eine mögliche Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots zu entnehmen. Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in die Niederlande dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 11.1.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.2.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 11.2.2

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Legalvermutung, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. auch Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281] und deren Anhang 2). Es obliegt der betroffenen Person, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und sie hat mithin ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie im betreffenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021 / E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4).

E. 11.2.3

Dem Beschwerdeführer gelingt es nicht darzulegen, dass er bei einer Rückkehr in die Niederlande in eine existenzielle Notlage geraten könnte. Sein wiederholtes unsubstantiiertes Vorbringen, er erhalte dort keine Unterstützung überzeugt nicht, zumal er dort bereits zuvor eine Anstellung gefunden hatte, ganz abgesehen davon, dass die Niederlande ausdrücklich darauf hingewiesen haben, es stehe ihm frei, dort ein Asylgesuch einzureichen, womit er Zugang zu den entsprechenden Strukturen erhalten wird (vgl.

A25/2). Sein Wunsch nach einem Verbleib in der Schweiz vermag nichts daran zu ändern. Es kann von ihm erwartet werden, sich nach seiner Rückkehr an die niederländischen Behörden zu wenden und bei Bedarf die ihm– dort zustehenden Unterstützungsleistungen ein- zufordern.

D-549/2024 Seite 10

E. 11.2.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach auch als zu- mutbar.

E. 11.3

Der Beschwerdeführer verfügt denn auch über einen gültigen ukrai- nischen Reisepass und die niederländischen Behörden haben seiner Rückübernahme bedingungslos zugestimmt (vgl. A1/2, A22/1 und A23/1), weshalb sich der Vollzug der Wegweisung auch als möglich erweist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist somit ab- zuweisen.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– fest- zusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist für die Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-549/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.